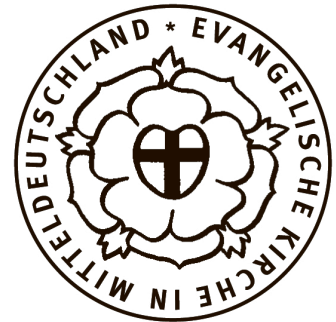


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Jesus Christus spricht:
Wahrlich, wahrlich, ich sage euch:
Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat,
der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht,
sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.
Johannes 5,24*

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
nimmt Abschied von

Propst i. R.

Dr. Eberhard Schmidt

* 13. Mai 1929 † 28. Januar 2026

Wir gedenken unseres Bruders in Christo
und sind in Anteilnahme und Gebet bei denen,
die zu ihm gehören.

Dr. Eberhard Schmidt hat als Leitender Geistlicher
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sach-
sen als Theologischer Dezernent und als Propst
der Altmark geprägt und gestaltet. Wir erinnern
dankbar an seine Dienste. Wir trauern um einen
engagierten Menschen und Hirten der Gemeinden
Jesu Christi. Dankbar blicken wir auf das Ge-
schenk, dass der Herr uns mit ihm gemacht hat.
Wir wissen ihn geborgen in Gottes Liebe.

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses der
Landessynode

Dr. Jan Lemke
Präsident des
Landeskirchen-
amtes

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Februar 2026	50
Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Januar 2026	51
Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Januar 2026	53
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Keuschberg, Nempitz, Teuditz zu Tollwitz und Vesta zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bad Dürrenberg-Land, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	55
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Berga/Elster, Clodra, Großkundorf und Wernsdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Berga, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz	55
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Blankenhain I, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda	56
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Detershagen und St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg, Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming	56
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hirschroda und Dornburg zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornburg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	57
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Eilsleben-Ovelgünne, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	57
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne zur Evangelischen Kirchengemeinde Eilsleben-Ovelgünne, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	58
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elxleben-Witzleben, Evangelischer Kirchenkreis Gotha	58
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Flemmingen, Neuenmörbitz, Wolperndorf, Göpfersdorf und Garbisdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Flemmingen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land	59
Urkunde über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Geschwenda, Evangelischer Kirchenkreis Gotha	59
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hohenseeden und Güsen zur Evangelischen Kirchengemeinde Güsen, Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming	60
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hügelland-Tröbnitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	60
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rothesütte-Sophienhof und Ilfeld-Wiegersdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Ilfeld-Wiegersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	61
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bandau, Darnebeck und Jeeben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Jeeben, Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	61
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Klein Schwechten, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	62
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kösen-Saaleck, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	62
Urkunde über das Ausscheiden der Evangelischen Kirchengemeinde Selau aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Zorbau und die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Langendorf um die Kirchengemeinde Selau, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	63
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Plößnitz und Laucha zur Evangelischen Kirchengemeinde Laucha, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	63
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Dankensen, Drebenstedt, Mehmke und Wüllmersen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Mehmke, Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	64
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Merseburg und die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Merseburg, Evangelischer Saale-Unstrut	64
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Stadtgemeinde Merseburg, Schkopau, Unteres Geiseltal und Geusa zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Merseburg, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	65
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lederhose, Markersdorf-Hundhaupten und Münchenbernsdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Münchenbernsdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	65
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Harzungen und Niedersachswerfen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Niedersachswerfen, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	66
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Oberröblingen-Edersleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	66
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Sandersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	67

Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Ramsin, Sandersdorf, Thalheim, Brehna, Holzweißig und Roitzsch-Petersroda zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sandersdorf-Brehna, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	67
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Schkopau und die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Schkopau, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	68
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schönebeck (Elbe), Evangelischer Kirchenkreis Egeln	68
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schönewalde, Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda	69
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schweinitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	69
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Staats, Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	70
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiselstal und die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Unteres Geiselstal, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut	70
Urkunde über das Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wahlwinkel aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hørselgau, Evangelischer Kirchenkreis Gotha	71
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Daasdorf, Tröbsdorf und Weimar zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weimar, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda	71
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	72
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 12/25 (Überleitung der Entgeltgruppe 2 Ü) vom 12. Dezember 2025	72
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 13/25 (Eingruppierung gemeindepädagogische Kreisreferenten) vom 12. Dezember 2025	72
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 14/25 (Zeitzuschläge Küsterdienst) vom 12. Dezember 2025	73

B. PERSONALNACHRICHTEN 73

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 73

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	73
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	75

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 4. Februar 2026

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2025 (ABl. S. 143), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Angabe „Unrecht“ durch die Angabe „Leid“ und die Angabe „angetan“ durch die Angabe „zugefügt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Unrechts“ durch die Angabe „Leides“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Unrechts“ durch das Wort „Leides“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu den Nummern 6 und 7.
4. In der Überschrift von Abschnitt 3 wird nach der Angabe „Unterstützung“ die Angabe „und Aufarbeitung“ eingefügt.
5. Die §§ 9 und 10 werden durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9 Anerkennungskommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands eine Anerkennungskommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen in Anerkennung erlittenen Leides zuspricht. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich grundsätzlich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53). Näheres wird durch Verordnung geregelt.
- (4) Die Unterstützung, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen wird, erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, kann angerechnet werden.
- (5) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission

- (1) Zur unabhängigen institutionellen Aufarbeitung von Taten sexualisierter Gewalt errichtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission im Verbund „Mitteldeutschland“.
- (2) Näheres zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Kommission, zur Betroffenenbeteiligung, zu den Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und zur Finanzierung der Kommission wird durch den Landeskirchenrat unter Berücksichtigung der im Bereich der EKD erarbeiteten einheitlichen Standards im Einvernehmen mit den anderen an der Kommission Beteiligten geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(3636-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Januar 2026

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143), die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Unterstützung, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen, Vergebung in Fragen der Schuld, sowie die Begleitung bei der Suche nach Lösungswegen in seelischen Krisen sucht.
- (2) Dabei ist zu unterscheiden zwischen Seelsorge als tröstendem und beratendem Gespräch zwischen Glaubensgeschwistern (*mutuum colloquium et consolationem fratrum et sororum*) und Seelsorge als von der Kirche beauftragtem und verantwortetem Handeln. Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf Seelsorge als von der Kirche beauftragtes und verantwortetes Handeln.
- (3) Die Beauftragung zur Seelsorge durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland verleiht Seelsorgenden eine besondere Vertrauensposition, die einen verantwortlichen Umgang sowohl mit der Aufgabe als auch mit der eigenen Person voraussetzt.
- (4) Die ethischen Normen für die Ausübung von Seelsorge ergeben sich aus der Kirchenverfassung, den Lebensordnungen sowie den aufgaben- und berufsspezifischen Regelungen. Diese sind grundlegend für die Wahrnehmung der Vielfalt der jeweiligen beruflichen Aufgaben und Rollen.
- (5) Die »Ethik der Seelsorge« bildet einen Sonderfall, da hier ein besonders sensibler Bereich des Dienstes der Kirche berührt wird, der zudem sowohl von beruflich als auch von ehrenamtlich mitarbeitenden Personen versehen wird, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag seitens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhalten haben.
- (6) Wegen der besonderen Sensibilität seelsorglichen Handelns sind ethische Richtlinien erforderlich, die einen präventiven Charakter haben, um auf mögliche Grenzüberschreitungen im seelsorglichen Handeln aufmerksam zu machen und sie zu verhindern.

I. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist es, verbindliche Regeln für die Arbeit von Seelsorgenden vorzugeben. Sie dienen:

1. als gültige Vorgabe für die Seelsorgenden und deren Ausbildung;
2. der Ermutigung, das eigene seelsorgliche Handeln kritisch zu prüfen, und Reflexion sowie Fortbildung zur Grundlage der Arbeit zu machen;
3. dem Schutz der Seelsorgesuchenden vor unverantwortlichem Verhalten;
4. der Wahrung der seelsorglichen Beziehung auf einer vertraulichen Basis;
5. als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden bzw. disziplinarrechtlichen Anzeigen.

II. Geltung der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in ihrer seelsorglichen Tätigkeit. Sie gilt analog für das Verhältnis von auszubildenden Pfarrerinnen und Pfarrern zu denen, die in einem kirchlichen Ausbildungsverhältnis stehen, zum Beispiel Praktikantinnen und Praktikanten oder Vikarinnen und Vikare.
- (2) Die vorliegende Richtlinie gilt außerdem für alle Personen, die gemäß Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG vom 28. Oktober 2009 (ABl. 2010 S. 306) und der Ausführungsverordnung Seelsorgeheimnisgesetz – ZGSeelGGAV vom 26. April 2013 (ABl. S. 178) einen bestimmten Seelsorgeauftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhalten haben, sei es hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich.
- (3) Kirchlich verantwortete Seelsorge geschieht überall da, wo Menschen ihr Gegenüber in der Funktion als Seelsorgerin oder Seelsorger in Anspruch nehmen. Dies geschieht zum Beispiel in der Alltagsseelsorge, in der Kasualseelsorge, bei Besuchen, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in Krisengesprächen. Zudem geschieht Seelsorge im Gesundheitswesen, im Gefängnis und weiteren Institutionen und Einrichtungen.

III. Grundhaltungen in der Seelsorge

- (1) Seelsorge geschieht im Angesicht Gottes.
- (2) Seelsorgende begegnen jedem Menschen mit Respekt, unabhängig von dessen Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung und Lebensgestaltung.
- (3) Sie achten die Unantastbarkeit und den Schutz der Würde jedes Einzelnen.
- (4) Sie sind verpflichtet, die Rechte der sich ihnen anvertrauenden Menschen zu respektieren.
- (5) In der personalen Begegnung verhalten sich Seelsorgende so, dass die Würde und Integrität ihres Gegenübers geachtet wird. Sie beachten die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstbestimmung des Gegenübers als Grundlage der Begegnung.
- (6) Zur seelsorglichen Grundhaltung gehören die Offenheit und Aufmerksamkeit für die Fragen und Ansichten, Nöte und Freuden, Probleme und Ressourcen von Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche.
- (7) Seelsorge versteht sich als Begleitung und Unterstützung in der Suche nach gangbaren Schritten und guten Wegen für den jeweiligen Menschen; sie ist annehmend, nicht wertend oder manipulativ.
- (8) Seelsorgende sind sich ihrer eigenen Sichtweisen und Haltungen bewusst und reflektieren diese kritisch, um Menschen mit ihrer je eigenen Weltsicht, die auch von anderen Religionen oder Weltanschauungen geprägt sein kann, offen zu begegnen.
- (9) Zu den Voraussetzungen für eine angemessene Seelsorgepraxis gehört eine ethische Grundhaltung, die auf die Befriedigung eigener Bedürfnisse, einschließlich der sexuellen, in der Seelsorgebeziehung verzichtet.
- (10) Diese Grundhaltung wird in der Aus- und Weiterbildung und durch regelmäßige Supervision vertieft. Durch die Wahrnehmung supervisorischer Angebote können schwierige Erfahrungen des Dienstes verarbeitet werden. Zugleich hilft Supervision, die Grenzen seelsorglicher Arbeit zu wahren.
- (11) Qualifizierte Seelsorge setzt kontinuierliche Fortbildung voraus.
- (12) Seelsorgende sind gehalten, auch für sich persönlich Seelsorge und Beratung in Anspruch zu nehmen.

IV. Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einzelnen

1. Seelsorgende wahren das Seelsorge- und Beichtgeheimnis

- (1) Seelsorge ist nur dann möglich, wenn die, die sich ihr anvertrauen, sicher davon ausgehen können, dass alles, was sie sagen, vertraulich behandelt wird.
- (2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich und das Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren.
- (3) Alle Seelsorgenden verpflichten sich, das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Das Seelsorgegeheimnis bezieht sich auf alle Informationen, die in der Seelsorge – im Unterschied zu allgemeiner Konversation – gewonnen werden.
- (4) Neben der rechtlich geregelten Schweigepflicht gibt es eine grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Zur Schweigepflicht gehört auch ein konsequenter Datenschutz. Jede Art von Informationsmissbrauch muss ausgeschlossen sein. Dazu zählt auch, dass Seelsorge in angemessenen Räumen stattfinden muss, eventuelle Unterlagen sind sicher aufzubewahren und unter Beachtung der rechtlichen Regelungen zu vernichten.
- (6) Die Entbindung von der seelsorglichen Schweigepflicht ist ausschließlich durch den bzw. die Seelsorgesuchende/n möglich. Auch wenn Seelsorgende von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden werden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (7) Wenn Personen des sozialen Umfeldes auf Wunsch der Seelsorgesuchenden in die Seelsorge einbezogen werden sollen, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber solchen Drittpersonen erforderlich.
- (8) Das Beichtgeheimnis ist ein durch besonders strikte Schweigepflicht geschützter Fall des Seelsorgegeheimnisses. Von der Wahrung des Beichtgeheimnisses kann nie entbunden werden.
- (9) Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind grundsätzlich von allen Seelsorgenden zu wahren. Der staatliche Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses in Form eines Zeugnisverweigerungsrechtes ist bspw. in § 383 Absatz 1 Nummer 4 ZPO und § 53 Absatz 1 Nummer 1 StPO geregelt. In Zweifelsfällen können seelsorgesuchende Personen an eine ordinierte Person weiterverwiesen werden.
- (10) Um das hohe Gut der seelsorglichen Vertraulichkeit zu wahren, sollen Seelsorgende zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht nötigenfalls rechtliche Konsequenzen auf sich nehmen. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland wird sie dabei juristisch und seelsorglich begleiten.
- (11) Das Seelsorgegeheimnis ist auch nach Beendigung der Seelsorgebeziehung zu wahren.

2. Seelsorgende nutzen die Situation der Seelsorgesuchenden niemals aus

- (1) Der Auftrag der Seelsorge verleiht den in der Kirche seelsorglich Tätigen eine besondere Vertrauensposition, die sie nicht für eigene Interessen und Bedürfnisse missbrauchen dürfen.
- (2) Jede Vorteilsnahme und jeder Missbrauch – ob zu Gunsten wirtschaftlicher, sozialer, sexueller oder anderer persönlicher Interessen – ist unzulässig.
- (3) Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn Seelsorgende die Beziehung zu Seelsorgesuchenden benutzen, um ihre persönlichen, das heißt sozialen, wirtschaftlichen, emotionalen, geistlichen oder sexuellen, Interessen zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen ist auch dann missbräuchlich, wenn dies vom Gegenüber gewünscht wird.
- (4) Seelsorgende sind sich bewusst, dass sich in einer Seelsorgebeziehung immer ein Abhängigkeitsverhältnis ergibt und ein

Machtgefälle zwischen Seelsorgenden und Seelsorgesuchenden besteht.

- (5) Seelsorgende respektieren die persönliche Integrität jeder Person und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit von Personen, mit denen sie arbeiten.
- (6) Seelsorge bietet Menschen einen Schutzraum, in dem sie sich sicher fühlen können.
- (7) Die Beendigung einer Seelsorgebeziehung erfordert Sorgfalt und Transparenz. Auch nach Beendigung bleibt das strukturelle Gefälle der Beziehung in der Regel bestehen.
- (8) Seelsorgende sind sich bewusst, dass ein gewissenhafter, reflektierter Umgang mit Macht und Abhängigkeit präventiv wirkt. Eine solche Reflexion kann in interkollegialen Gesprächen und in der Supervision geschehen.
- (9) Zur seelsorglichen Arbeit gehört immer eine Auftragsklärung: Nicht jedes persönliche Gespräch ist ein seelsorgliches Gespräch.

3. Seelsorgende erlauben sich keine materielle oder anderweitige Vorteilsnahme

Seelsorge geschieht für die Seelsorgesuchenden kostenfrei und darf nicht durch die Annahme von materiell bedeutsamen Geschenken oder anderer Formen von Gefälligkeiten diskreditiert werden.

4. Seelsorgende verhalten sich in Bezug auf sexuelle Wünsche uneingeschränkt abstinenz

- (1) Seelsorgende sind zur uneingeschränkten Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Seelsorgesuchenden verpflichtet.
- (2) Seelsorge ist Beziehungsarbeit. Menschen offenbaren im Seelsorgegespräch ihr Inneres und geben ihre Ängste, Konflikte und persönlichen Wünsche preis. Das seelsorgliche Gespräch bringt die Beteiligten oft in eine entsprechende Intimität.
- (3) Wenn in einer seelsorglichen Begegnung eine sexuelle Spannung entsteht, ist es die alleinige Verantwortung und Aufgabe der Seelsorgenden, die Grenzen zu wahren und sorgfältig mit möglichen Liebeswünschen und Abhängigkeiten der Seelsorgesuchenden umzugehen. Diese müssen – mit angemessener Behutsamkeit und Einfühlbarkeit – unmissverständlich und eindeutig abgelehnt werden.
- (4) Jede Form von sexualisiertem Verhalten in Sprache, Gestik oder Körperkontakt ist zu unterlassen, auch wenn Ratsuchende dazu einladen oder einverstanden sind.
- (5) Geschieht dennoch die Aufnahme eines sexuellen Kontaktes, so ist dies eine Zerstörung der seelsorglichen Beziehung und eine grobe Verletzung der dienstlichen Pflichten und des Seelsorgeauftrags. Der Schaden ist für die betroffenen Seelsorgesuchenden immens.
- (6) Seelsorgende, die in der Gefahr stehen, Grenzen zu verletzen, sind verpflichtet, sich sofort externe fachliche Hilfe wie Supervision zu suchen.
- (7) Bereits bei der Annäherung an Grenzsituationen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen im Sinne einer kollegialen Beratung zu suchen.
- (8) Das Ausagieren sexueller Wünsche der Seelsorgenden ist immer ein Verstoß gegen die Berufsethik bzw. den Seelsorgeauftrag, das Gewaltschutzgesetz der EKM vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) und eine Verletzung des Vertrauens des Hilfesuchenden.

5. Seelsorgende gehen sorgsam mit den Grenzen der eigenen Kompetenz und Qualifikation um

- (1) Seelsorgende achten die Grenzen ihrer Fachlichkeit und delegieren in angemessener Weise. Sie können nur dann hilfreich sein, wenn sie nicht über ihre persönlichen Grenzen hinweggehen.

(2) Seelsorgende reflektieren selbstkritisch, ob ihre eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Bedingungen in Bezug auf das Anliegen und die Situation der Seelsorgesuchenden ausreichend sind. Sie kennen das Spektrum der verfügbaren Hilfsangebote und verweisen gegebenenfalls auf diese.

(3) Eine gute kollegiale Gesprächskultur stärkt Seelsorgende in ihrer seelsorglichen Kompetenz. Ebenso fördert gute Kooperation mit anderen psychosozialen Berufsgruppen und regelmäßige Supervision eine verantwortliche Seelsorgearbeit.

(4) Wenn Seelsorgende während eines Seelsorgeprozesses ihre fachlichen oder persönlichen Grenzen erreichen, ist es notwendig, dass sie sich selbst umgehend supervisorische Unterstützung suchen. Die Entscheidung, ob sie die Seelsorge fortsetzen können oder diese – in angemessener Absprache mit den Seelsorgesuchenden – beenden, liegt in der Verantwortung der Seelsorgenden.

(5) Zu einer verantwortlichen Beendigung der Seelsorge kann die Empfehlung einer anderen, für die Situation oder Problemstellung fachlich geeigneteren Person oder Institution gehören.

(6) Seelsorgende verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung und Reflexion ihres beruflichen Handelns.

V. Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen

(1) Für Anzeichen für missbräuchliches Verhalten von Seelsorgenden gilt es aufmerksam zu sein und diese ernst zu nehmen.

(2) Um den Schutz der Seelsorgesuchenden zu gewährleisten, sind ungeachtet aller kollegialen Loyalität gewichtige Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten der oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zu melden.

(3) Ein begründeter Verdacht auf Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind gemäß § 8 Gewaltschutzgesetz EKM der fachaufsichtführenden Person zu melden, welche von dem für das Seelsorgefeld zuständigen Gremium benannt worden ist (§ 8 SeelGV und Meldepflicht des Gewaltschutzgesetzes der EKM).

VI. Interventionen bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie

(1) Bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit kommen, je nach Art oder Schwere des vorliegenden Falles, folgende Interventionen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten bzw. durch das für das Seelsorgefeld verantwortliche Gremium in Frage:

1. Ermahnung, entsprechende Handlungen zukünftig zu unterlassen, und Empfehlungen für zukünftiges Handeln;
2. Empfehlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten;
3. Aufforderung, bei der Beschwerde führenden Person um Entschuldigung zu bitten.

(2) Außerdem sind bei beruflich Mitarbeitenden disziplinarrechtliche Konsequenzen möglich, die von einem Verweis oder einer Geldbuße bis zu einer Kürzung der Bezüge, der Amtsenthebung oder der Entfernung aus dem Dienst reichen können.

(3) Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden mit bestimmtem Seelsorgeauftrag kann der Widerruf des Seelsorgeauftrages erfolgen.

(4) Zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen sind immer zu überprüfen.

(5) Für Fälle sexuellen Missbrauchs gilt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland das im Gewaltschutzgesetz der EKM festgelegte Verfahren.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erfurt, den 27. Januar 2026
(5601)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Januar 2026

Das Kollegium des Landeskirchenamts ordnet aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2025 (ABl. S. 143), folgendes an:

§ 1 Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verwaltungsanordnung erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus dem Teilhabefonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1. Im neuen Satz 1 ist die Bezeichnung „Hilfsbedürftigenfonds“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „Teilhabefonds“.
 - bb) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Darüber hinaus dient der Fonds der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit Behinderung.“

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die aus Erträgen des Sondervermögens, aus Kollekten und Spenden sowie sonstigen Einnahmen finanzierten Unterstützungsleistungen werden an landeskirchlich anerkannte Maßnahmenträger ausgezahlt. Das Vermögen des Fonds ist zu erhalten.
(3) Zur Durchführung des Vergabeverfahrens weist das Landeskirchenamt die im jeweiligen Haushaltsjahr für Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel der Geschäftsstelle des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (nachfolgend: BEJM) zu.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet wie folgt:
„Gegenstand und Höhe von Unterstützungsleistungen“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für jeden nach § 1 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Teilnehmenden kann eine Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des vom Maßnahmenträger veranschlagten Teilnehmerentgelts gewährt werden. Für jeden berücksichtigungsfähigen Teilnehmenden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 kann bei Bedarf ein zusätzlicher Betrag von in der Regel bis zu 500 Euro insbesondere zur Finanzierung
1. von Dolmetscherinnen und Dolmetschern,
 2. von Assistenzpersonen und
 3. von Barrierefreiheit im Hinblick auf die An- und Abreise, den Aufenthalt, die Verpflegung und die Mitwirkung
- bewilligt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und lautet wie folgt:
„(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 werden die Abkürzung „bejm“ unter Verwendung von Großbuchstaben geändert in „BEJM“ und in Nummer 2 das Wort „Teilnehmerbeitrags“ durch das Wort „Teilnehmerentgelts“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Teilnehmende sind ergänzend der zusätzliche Bedarf sowie die zu dessen Abdeckung benötigten weiteren Finanzierungsmittel darzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Absatz 3 sind jeweils die Abkürzungen „bejm“ unter Verwendung von Großbuchstaben zu ändern in „BEJM“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 ist die Abkürzung „bejm“ unter Verwendung von Großbuchstaben zu ändern in „BEJM“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsbescheid“ durch das Wort „Zuwendungsbescheid“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im verbliebenen Satz sind das Wort „Bewilligungsbescheide“ durch das Wort „Zuwendungsbescheide“ und das Wort „Formfehler“ durch das Wort „Formfehlern“ zu ersetzen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sind jeweils die Abkürzungen „bejm“ unter Verwendung von Großbuchstaben zu ändern in „BEJM“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist das Wort „Teilnehmerbeiträge“ durch das Wort „Teilnehmerentgelte“ zu ersetzen.
7. In § 6 werden die Abkürzung „bejm“ unter Verwendung von Großbuchstaben in „BEJM“ geändert und die Wörter „zugewiesenen Mittel aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds“ durch die Wörter „für Unterstützungsleistungen zugewiesenen Mittel“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 27. Januar 2026
(5324-05:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Keuschberg, Nempitz, Teuditz zu Tollwitz und
Vesta zum Evangelischen
Kirchengemeindeverband Bad Dürrenberg-Land
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 13. August 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Keuschberg, Nempitz, Teuditz zu Tollwitz und Vesta schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Bad Dürrenberg-Land“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Berga/Elster, Clodra,
Großkundorf und Wernsdorf
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Berga
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Greiz am 3. April 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Berga/Elster, Clodra, Großkundorf und Wernsdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Berga“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. Oktober 2025 genehmigt.

Erfurt, den 28. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
Der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Blankenhain I
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar-Apolda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Weimar am 20. November 2024 auf Antrag des beteiligten Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Blankenhain I, bestehend aus den Kirchengemeinden Blankenhain I, Altdörfeld/Neudörfeld, wird um die Kirchengemeinde Rettwitz erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. Oktober 2025 genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Detershagen und St. Nicolai und
Unser Lieben Frauen Burg
zur Evangelischen Kirchengemeinde
St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg
Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Elbe-Fläming am 23. April 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Detershagen und St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Detershagen und Eingliederung in die Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. Oktober 2025 genehmigt.

Erfurt, den 27. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Hirschroda und Dornburg
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dornburg
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 10. September 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hirschroda und Dornburg schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Hirschroda und Eingliederung in die Kirchengemeinde Dornburg zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen “Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornburg”.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 3. Februar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Eilsleben-Ovelgünne
Evangelischer Kirchenkreis Egeln

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 5. November 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Eilsleben-Ovelgünne, bestehend aus den Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Eilsleben und Ovelgünne
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Eilsleben-Ovelgünne
Evangelischer Kirchenkreis Egeln

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 10. September 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Ovelgünne und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde Eilsleben zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Eilsleben-Ovelgünne“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Elxleben-Witzleben
Evangelischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 19. Juni 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben, bestehend aus den Kirchengemeinden Achelstädt, Alkersleben, Bösleben, Elleben, Ellichleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben, Osthausen, Riechheim, Witzleben, Wülfershausen, wird um die Kirchengemeinde Dornheim erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 4. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 3. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Flemmingen, Neuenmörbitz, Wolperndorf, Göpfersdorf und Garbisdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Flemmingen Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altenburger Land am 20. Oktober 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Flemmingen, Neuenmörbitz, Wolperndorf, Göpfersdorf und Garbisdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Flemmingen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 9. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung und Umbenennung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gräfenroda-Geschwenda Evangelischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 19. Juni 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Gräfenroda-Geschwenda, bestehend aus den Kirchengemeinden Gehlberg, Gräfenroda und Geschwenda, wird um die Kirchengemeinde Geratal erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Geratal“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 3. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Hohenseeden und Güsen
zur Evangelischen Kirchengemeinde Güsen
Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Elbe-Fläming am 27. August 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenseeden und Güsen schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Hohenseeden und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde Güsen zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Güsen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. Oktober 2025 genehmigt.

Erfurt, den 27. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Hügelland-Tröbnitz
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 19. Juni 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Hügelland-Tröbnitz, bestehend aus den Kirchengemeinden Großbockedra, Tröbnitz und Untergneus, wird um die Kirchengemeinde Oberbodnitz erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 4. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 3. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Rothsütte-Sophienhof und Ilfeld-Wiegersdorf
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Ilfeld-Wiegersdorf
Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 19. März 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Rothsütte-Sophienhof und Ilfeld-Wiegersdorf schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Rothsütte-Sophienhof und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde Ilfeld-Wiegersdorf zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ilfeld-Wiegersdorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 29. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Bandau, Darnebeck und Jeeben
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Jeeben
Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Salzwedel am 11. Juni 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bandau, Darnebeck und Jeeben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Jeeben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 2. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Klein Schwechten
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 21. März 2024 auf Antrag der beteiligten Gemeindeglieder Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Klein Schwechten, bestehend aus den Kirchengemeinden Klein Schwechten, Möllendorf und Petersmark, wird um die Kirchengemeinde Häsewig erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 9. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kösen-Saaleck
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 16. September 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindeglieder Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kösen-Saaleck, bestehend aus den Kirchengemeinden Kleinheringen, Bad Kösen und Saaleck, wird um die Kirchengemeinde Hassenhausen erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 28. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über das Ausscheiden der Evangelischen Kirchengemeinde Selau aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Zorbau und die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Langendorf um die Kirchengemeinde Selau Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 10. September 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Selau scheidet aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Zorbau aus und wird in den Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Langendorf eingegliedert.

§ 2

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kirchspiel Zorbau besteht künftig aus den Kirchengemeinden Gerstewitz, Granschütz, Nellschütz, Taucha und Zorbau. Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kirchspiel Langendorf besteht künftig aus den Kirchengemeinden Leißling, Pritnitz, St. Georg zu Langendorf und Selau.

§ 3

Das Ausscheiden und die Erweiterung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Plößnitz und Laucha zur Evangelischen Kirchengemeinde Laucha Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Weitz am 20. August 2024 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Plößnitz und Laucha schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Plößnitz und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde Laucha zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Laucha“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 28. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Dankensen, Drebenstedt, Mehrke und
Wüllmersen
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Mehrke
Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Salzwedel am 17. September 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dankensen, Drebenstedt, Mehrke und Wüllmersen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Mehrke“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 2. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Merseburg
und die Vereinigung zur
Evangelischen Kirchengemeinde
Stadtkirche Merseburg
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 12. Februar 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kirchspiel Merseburg, bestehend aus den Kirchengemeinden Merseburg Dom, Merseburg St. Viti, Merseburg Stadtkirche, Merseburg St. Thomae, Meuschau und Trebnitz, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Merseburg Dom, Merseburg St. Viti, Merseburg St. Thomae, Meuschau vereinigen sich durch Aufhebung und Eingliederung in die Kirchengemeinde Merseburg Stadtkirche.

§ 3

Die vereinigte Kirchengemeinde erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Stadtgemeinde Merseburg“.

§ 4

Die Auflösung und Vereinigung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Stadtgemeinde Merseburg, Schkopau,
Unteres Geiseltal und Geusa
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Merseburg
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 12. Februar 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Stadtgemeinde Merseburg, Schkopau, Unteres Geiseltal und Geusa schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Merseburg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Lederhose, Markersdorf-Hundhaupten und
Münchenbernsdorf
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Münchenbernsdorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 19. August 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lederhose, Markersdorf-Hundhaupten und Münchenbernsdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Münchenbernsdorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 5. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Harzungen und Niedersachswerfen
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Niedersachswerfen
Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 19. März 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Harzungen und Niedersachswerfen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Niedersachswerfen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 29. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Oberröblingen-Edersleben
Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 23. April 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Oberröblingen-Edersleben, bestehend aus den Kirchengemeinden Edersleben und Oberröblingen, wird um die Kirchengemeinden St. Jacobi Sangerhausen und St. Ulrici Sangerhausen erweitert.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband erhält den neuen Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Sangerhausen“.

§ 3

Die Erweiterung und Umbenennung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 29. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Sandersdorf
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 22. Mai 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Sandersdorf, bestehend aus den Kirchengemeinden Ramsin, Sandersdorf und Thalheim, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ramsin, Sandersdorf und Thalheim bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Die Auflösung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 6. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Ramsin, Sandersdorf, Thalheim, Brehna,
Holzweißig und Roitzsch-Petersroda
zum Evangelischen Kirchengemeindeverband
Sandersdorf-Brehna
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 22. Mai 2025 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ramsin, Sandersdorf, Thalheim, Brehna, Holzweißig und Roitzsch-Petersroda schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Sandersdorf-Brehna“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 6. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Schkopau und die Vereinigung
zur Evangelischen Kirchengemeinde Schkopau
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 12. Februar 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kirchspiel Schkopau, bestehend aus den Kirchengemeinden Schkopau, Korbetha und Kollenbey, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Korbetha und Kollenbey vereinigen sich durch Aufhebung und Eingliederung in die Kirchengemeinde Schkopau.

§ 3

Die Auflösung und Vereinigung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Schönebeck (Elbe)
Evangelischer Kirchenkreis Egeln

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 19. Mai 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Schönebeck (Elbe), bestehend aus den Kirchengemeinden KG Martin Luther Schönebeck-Felgeleben und KG Schönebeck St. Jakobi, wird um die Kirchengemeinde St. Laurentii Frohse erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 14. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schönewalde Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda am 11. Juni 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Schönewalde, bestehend aus den Kirchengemeinden Ahldorf, Brandis, Grassau, Hohenkuhnsdorf, Schönewalde und Stolzenhain, wird um die Kirchengemeinde Arnsnesta erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 9. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schweinitz Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 19. August 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Schweinitz, bestehend aus den Kirchengemeinden Klossa, Schweinitz, Steinsdorf und Lindwerder, wird um die Kirchengemeinde Mügeln erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. Dezember 2025 genehmigt.

Erfurt, den 9. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Staats
Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Salzwedel am 17. September 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Staats, bestehend aus den Kirchengemeinden Staats, Uchtsprünge, Vinzelberg, Vollenschier und Wittenmoor, wird um die Kirchengemeinde Volgfelde erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 2. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Auflösung des
Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Unteres Geiseltal
und die Vereinigung zur
Evangelischen Kirchengemeinde
Unteres Geiseltal
Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 12. Februar 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal, bestehend aus den Kirchengemeinden Beuna, Geusa und Merseburg Süd, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beuna und Merseburg Süd vereinigen sich durch Aufhebung beider Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde Unteres Geiseltal. Die Kirchengemeinde Geusa bleibt als eigenständige Kirchengemeinde bestehen.

§ 3

Die Auflösung und Vereinigung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 28. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über das Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wahlwinkel aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hörselgau Evangelischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf am 15. September 2025 auf Antrag des beteiligten Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wahlwinkel scheidet aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hörselgau aus und bleibt als eigenständige Kirchengemeinde bestehen.

§ 2

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Hörselgau besteht künftig aus den Kirchengemeinden Fröttstädt, Hörselgau und Teutleben/Hörsel.

§ 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 14. November 2025 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2026
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Daasdorf, Tröbsdorf und Weimar zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weimar Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Weimar am 23. April 2025 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Daasdorf, Tröbsdorf und Weimar schließen sich durch Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Daasdorf und Tröbsdorf und deren Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 28. Oktober 2025 genehmigt.

Erfurt, den 27. Januar 2026
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche

Dr. Jan Lemke
Präsident

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeits-rechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 4. Februar 2026
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 12/25 (Überleitung der Entgeltgruppe 2 Ü) vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtli-che Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 12. De-zember 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Überleitung der Entgeltgruppe 2 Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterin-nen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 5. November 2025 (ABl. EKM S. 42), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird ab 1. Januar 2026 wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte, die im Dezember 2025 in der Entgelt-gruppe 2 Ü eingruppiert sind, werden ab dem 1. Januar 2026 in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert. Die Stufenzu-ordnung nach § 16 KAVO EKD-Ost erfolgt in Stufe 6.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 13/25 (Eingruppierung gemeindepädagogische Kreisreferenten) vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der pri-vatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubilden-den für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-land und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtli-che Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 12. De-zember 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 5. November 2025 (ABl. EKM S. 42), wird wie folgt geändert:

Teil B. 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13 werden wie folgt neu gefasst:

EG Anforderungen

- | | |
|------|--|
| E 13 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Gemeindepädagogen mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt, so-wie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwer-tiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspre-chende Tätigkeiten ausüben, als Kreisreferent. |
|------|--|

2. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 11 werden wie folgt neu gefasst:

EG Anforderungen

- | | |
|------|--|
| E 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelor-abschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorab-schluss voraussetzt, als Kreisreferent. 2. Gemeindepädagogen mit mindestens Bachelor-abschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorab-schluss voraussetzt, mit Tätigkeiten, die mindes-tens zur Hälfte landeskirchliche oder herausgeho-bene kreiskirchliche Aufgaben beinhalten. |
|------|--|

Anmerkung zu Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1
Die Beschäftigung als „Kreisreferent“ ist als Funk-tionsmerkmal auch erfüllt, wenn die Kreisreferen-tentätigkeit weniger als die Hälfte der übertragenen Tätigkeiten ausmacht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 12. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 14/25 (Zeitzuschläge Küsterdienst) vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 12. Dezember 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der KAVO EKD-Ost

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 21. August 2025 (ABl. EKM S. 135), wird wie folgt geändert:

In § 44 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 neu eingefügt:

„Nr. 4
Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

§ 8 Absatz 1 Buchstaben c, d und e findet keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 8. November 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Rehfeld werden die Kirchengemeinden Fermerswalde, Züllsdorf und Löhsten zum 31. Dezember 2025 ausgegliedert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Herzberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 um die Kirchengemeinden Fermerswalde, Züllsdorf und Löhsten erweitert.

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dernbach

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dernbach vom 14. November 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Die Pfarrstelle Kaltenwestheim wird mit Wirkung vom 1. März 2026 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Kirchenkreis Eisenberg

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 15. November 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Die Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge Stadtroda im Kirchenkreis Eisenberg wird befristet bis 31. Dezember 2028 mit halbem Dienstumfang verlängert.

Kirchenkreis Gotha

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 27. März 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstellen Arnstadt I und Ilmenau I werden zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Arnstadt II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Pfarrstelle Arnstadt.
3. Die Pfarrstelle Ilmenau II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Pfarrstelle Ilmenau.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 27. November 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Regionalpfarrstelle mit Sitz in Herbsleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 auf eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang reduziert.
2. Errichtung der Pfarrstelle mit Sitz in Molschleben in der Region „Nord“ im Kirchenkreis Gotha mit Wirkung vom 1. Januar 2027 mit halbem Dienstumfang.

Kirchenkreis Halberstadt

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt vom 15. März 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstellen Neinstedt und Thale werden zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Neinstedt-Thale mit Wirkung vom 1. Januar 2026 mit vollem Dienstumfang.
3. Die Pfarrstellen Derenburg, Neue Ev. Kirchengemeinde Wernigerode und Christusgemeinde Wernigerode-Schierke werden zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
4. Errichtung der Pfarrstellen Wernigerode I und II mit Wirkung vom 1. Januar 2026 mit jeweils vollem Dienstumfang.

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 10. Mai 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Petrus Halle wird zum 30. Juni 2025 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle St. Bartholomäus Halle wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 um die Kirchengemeinde St. Petrus Halle erweitert und auf eine Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang angehoben.
3. Die I. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge wird mit Wirkung vom 1. März 2032 auf eine Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstumfang reduziert.
4. Die Pfarrstelle Hohenthurm wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf eine Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstumfang reduziert.
5. Die ordinierte Gemeindepädagogenstelle Wörmnitz-Bollberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf eine Stelle mit 75 Prozent Dienstumfang reduziert.
6. Die Pfarrstelle Ostrau wird zum 30. Juni 2031 aufgehoben.
7. Der Pfarrbereich der ordinierten Gemeindepädagogenstelle Teicha wird mit Wirkung vom 1. Juli 2031 um den Kirchengemeindeverband KSP Ostrau und um die Kirchengemeinde Krosigk erweitert.
8. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wettin wird mit Wirkung vom 1. Juli 2031 um die Kirchengemeinde Schlettau erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 15. November 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Errichtung der ordinierten Kreisseminarpädagogenstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. März 2026 für die Dauer von 6 Jahren mit dreiviertel Dienstumfang.

Kirchenkreis Jena

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 15. November 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Die Kreispfarrstelle für Seniorenheimseelsorge im Kirchenkreis Jena wird befristet bis zum 31. Dezember 2031 mit halbem Dienstumfang verlängert.

Kirchenkreis Mühlhausen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 8. November 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Errichtung der Kreispfarrstelle Seelsorge im Gesprächs-laden im Kirchenkreis Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Februar 2026 befristet bis zum 31. Januar 2032 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen vom 25. November 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Bad Tennstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Pfarrstelle I Bad Tennstedt-Kirchheilingen-Großvargula.
2. Die Pfarrstelle Kirchheilingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Pfarrstelle II Bad Tennstedt-Kirchheilingen-Großvargula.

Kirchenkreis Saale-Unstrut

Folgende Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Merseburg und Naumburg-Weitz vom 8. November 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Weißenfels-Südost wird zum 31. Dezember 2025 der Kirchengemeindeverband/Kirchspiel Zorbau ausgegliedert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Hohenmölsen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 um den Kirchengemeindeverband/Kirchspiel Zorbau erweitert.

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch vom 8. November 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstellen Schenkenberg und Zschortau werden zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Schkeuditz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 um den Kirchengemeindeverband Schenkenberg erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Delitzsch wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 um den Kirchengemeindeverband Zwochau und um die Kirchengemeinde Glesien erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Krostitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 um den Kirchengemeindeverband Zschortau erweitert.
5. Errichtung der Pfarrstelle Löbnitz mit Wirkung vom 1. Januar 2027 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Löbnitz umfasst den Kirchengemeindeverband Löbnitz und die Kirchengemeinde Hohenroda.
6. Die Pfarrstelle Krippenhna wird zum 31. August 2027 aufgehoben.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Löbnitz wird mit Wirkung vom 1. September 2027 um den Kirchengemeindeverband Krippenhna erweitert.

Kirchenkreis Weimar-Apolda

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 26. April 2025 und des Kreiskirchenrates vom 20. August 2025 und 12. Dezember 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Rastenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Via Regia I Rastenberg.
2. Die Pfarrstelle Buttstädt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Via Regia II Buttstädt.
3. Die Pfarrstelle 12-Kirchenland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Via Regia III Buttelstädt und auf eine Pfarrstelle mit halben Dienstumfang reduziert.
4. Die Pfarrstelle Großbrembach wird zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
5. Der Pfarrbereich der kooperierenden Pfarrstellen Via Regia I-III umfasst mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Kirchengemeinden Buttelstedt (mit den Gemeindeteilen Daasdorf b. B., Krautheim, Haindorf, Nernsdorf, Rohrbach, Weiden), Buttstädt, Ellersleben, Eßleben, Großbrembach, Großneuhausen, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Kleinneuhausen, Leuten-
thal, Mannstedt, Niederreißen, Nirmsdorf, Oberreißen, Olbersleben, Rastenberg-Roldisleben, Rudersdorf, Vogelsberg, Teutleben, Willerstedt.
6. Die Pfarrstelle Riethnordhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Thüringer Becken I Riethnordhausen.
7. Die Pfarrstelle Stotternheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Thüringer Becken II Stotternheim.
8. Die Pfarrstelle Schloßvippach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Thüringer Becken III Schloßvippach.
9. Der Pfarrbereich der kooperierenden Pfarrstellen Thüringer Becken I-III umfasst mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Kirchengemeinden Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Markvippach (mit Gemeindeteil Bachstedt), Nöda, Orlishausen, Schlossvippach, Schwerborn, Schwansee, Sprötau, Stotternheim, Udestedt, Werningshausen sowie die Kirchengemeindeverbände Riethnordhausen (mit Alperstedt, Haßleben, Mittelhausen, Riethnordhausen) und Neumark (mit Berlestedt, Neumark, Thalborn, Vippachedelhausen).
10. Die Pfarrstelle Bad Sulza I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Ilmtal I Bad Sulza I.
11. Die Pfarrstelle Bad Sulza II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Ilmtal II Bad Sulza II.
12. Die Pfarrstelle Apolda I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Ilmtal III Apolda.
13. Die Pfarrstelle Apolda II wird zum 31. Juli 2025 aufgehoben.
14. Die Pfarrstelle Apolda III wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Ilmtal IV Kapellendorf-Schöten.
15. Die Pfarrstelle Niederroßla wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in Ilmtal V Niederroßla.
16. Der Pfarrbereich der kooperierenden Pfarrstellen Ilmtal I-V umfasst mit Wirkung vom 1. Januar 2026 die Kirchengemeinden Apolda (mit Gemeindeteil Oberroßla), Auerstedt, Bad Sulza, Gebstedt, Großheringen, Johanniskirche Niederroßla (mit den Gemeindeteilen Goldbach, Liebstedt, Mattstedt, Niederroßla, Pfiffelbach, Wersdorf, Zottelstedt), Kapellendorf (mit den Gemeindeteilen Großromstedt,

Frankendorf, Hammerstedt, Herressen, Kleinromstedt, Oberndorf, Sulzbach), Ködderitzsch, Reisdorf sowie die Kirchengemeindeverbände Niedertrebra (Eberstedt, Flurstedt, Neustedt, Niedertrebra, Ober-
trebra, Rannstedt, Wickerstedt), Oßmannstedt-Ulrichshalben (Oßmannstedt, Ulrichshalben) und Schöten (Hermstedt, Kösnitz, Schöten, Stobra, Pfuhsborn, Utenbach, Wormstedt).

Erfurt, den 26. Januar 2026
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hirschroda - Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hirschroda aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinde und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornburg mit Wirkung vom 1. Januar 2026 außer Geltung gesetzt wurde.



Erfurt, den 3. Februar 2026
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
des Siegels des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Merseburg
- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Merseburg seit dem 1. Januar 2026 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.494 aufgeführt ist.

Siegelbild: Segnende Hand Jesu vor einem griechischen Kreuz

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND MERSEBURG“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Die bisherigen Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchspiele Merseburg und Unteres Geiseltal werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

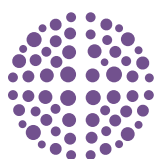
Erfurt, den 4. Februar 2026
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

**Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de**

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen